

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 21/0496
701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 01.10.2021
Bearb.:	Apfeld, Rolf	Tel.:-175	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	21.10.2021	Anhörung

Anfrage der Fraktion der „Die Linke,, zum Thema „Illegaler Müllberg in Friedrichsgabe“ vom 03.06.2021

Sachverhalt:

- Inwieweit ist der Verwaltung das Ausmaß der weiteren illegalen Müllablagerungen, insbesondere Sondermüll, durch „Trittbrettfahrer“ im Bereich des illegalen Müllbergs in Friedrichsgabe bekannt?

Der Stadt ist das volle Ausmaß bewusst, sodass bei Kenntniserlangung unverzüglich eine Meldung an das LLUR als zuständige Behörde ging und Amtshilfe für weitere Maßnahmen angeboten wurde.

- Wie schätzt die Verwaltung die Gefährdung durch die Ablagerung von gefährlichen Abfallstoffen für Mensch und Umwelt diesbezüglich ein?

Da Mitarbeiter der Stadt Norderstedt kein Recht haben, das Grundstück zu betreten, kann keine genaue Ermittlung der Gefährdung erfolgen.

- Welche konkreten Untersuchungen und mit welchen Ergebnissen wurden durchgeführt bzw. sind durchzuführen, um den Inhalt der Behälter zu charakterisieren?

Das LLUR hat als zuständige Behörde nach derzeitigem Kenntnisstand keine konkreten Untersuchungen eingeleitet.

- Wie ist die Dichtigkeit der Behälter einzustufen?

Die Stadt Norderstedt hat diese Frage bereits am 02.06.2021 dem LLUR übermittelt.

- Welche konkreten Untersuchungen von Boden und Grundwasser sind durchzuführen, um den Austritt und eine Beeinträchtigung durch den etwaigen Austritt von gefährlichen Behälterinhalten auszuschließen?

Diese Frage muss das LLUR als zuständige Fachbehörde beantworten. Diese Frage wurde weitergeleitet.

- Ist es vorgesehen, diese illegalen Ablagerungen von Sondermüll zu räumen und sachgerecht zu entsorgen?

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Sowie die vom LLUR und dem MELUND geplante Ersatzvornahme umgesetzt wird, werden die illegalen Ablagerungen von Sondermüll fachgerecht geräumt und entsorgt.

- Welche Maßnahme sieht die Verwaltung vor, um weitere illegale Müllablagerungen in dem Bereich zu vermeiden?

Vgl. Mitteilungsvorlage M21/0376.

- Welche Bußgelder drohen, wenn illegale Müllablagerungen Personen zugeordnet werden können?

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) i.V.m. § 6 Abfallentsorgungssatzung auf Grundlage des Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) drohen Bußgelder. Nach dem aktuellen Bußgeldkatalog kommen Bußgelder zwischen 10 € und 5.000 € in Betracht.

Nach § 19 Abs. 1 lit. n Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt käme subsidiär ein Bußgeld bis 500 € in Betracht.

Daneben ist strafrechtlich § 326 StGB von Bedeutung, wonach entweder die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht Geldstrafen festsetzen können.

- Welche Möglichkeiten hätte die Stadt Norderstedt, dieses illegale Verhalten noch stärker als bisher zu sanktionieren?

In § 19 Abs. 1 Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt i.V.m. § 134 Abs. 5 bis Abs. 7 GO i.V.m. § 5 LAbfWG könnte der dortige Katalog erweitert werden. Diese Bußgelder sind jedoch unabhängig von denen auf Grundlage des § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG. Darüber hinaus ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu beachten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es im Einzelfall nicht an einer Rechtsgrundlage zur Sanktionierung fehlt, sondern vielmehr an der Beweisbarkeit der Tat.